

## **Beitragsordnung des Kleine Wunder e. V. vom 02.10.2009**

### **§1**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich grundsätzlich nach der Mitgliedschaft.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Verein. Dabei ist unerheblich, an welchem Tag des laufenden Monats die Mitgliedschaft beginnt. Sie erlischt mit dem Ablauf des Quartals, in dem das Mitglied den Verein verlässt (siehe §4 (6) 1. der Vereinssatzung).

### **§2**

#### **Beitragshöhe**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt
  - mindestens 2 Euro pro Monat für natürliche Personen,
  - mindestens 4 Euro pro Monat für Familien und Lebenspartnerschaften.
- (2) Ein höherer Beitrag kann vom Mitglied selbst bestimmt werden.

### **§3**

#### **Beitragszahlung**

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich. Sie erfolgt per Lastschriftinzug, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. **Einzugstermin** ist der **1. Februar**. Die entsprechende Deckung des zu belastenden Kontos zum genannten Zeitpunkt ist vom Mitglied sicher zu stellen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag.
- (4) Mitteilungen bezüglich der Beitragszahlungen werden grundsätzlich per E-Mail versandt. Das Mitglied hat daher dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein stets eine aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt.

### **§4**

#### **Beitritt im laufenden Jahr**

- (1) Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr (siehe §3) in den Verein ein, werden die für dieses Jahr noch fälligen Beiträge innerhalb von 14 Tagen nach Beitritt fällig. Als Beitrittsdatum zählt dabei der auf dem Mitgliedsantrag vermerkte Tag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.

### **§5**

#### **Härtefallregelung**

- (1) Im Härtefall kann von ordentlichen Mitgliedern ein Antrag auf gesonderte Festlegung des zu entrichtenden Betrages gestellt werden. Der Antrag ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand per Einzelfallregelung und gibt das Ergebnis dem Antragsteller ebenfalls in Schriftform bekannt. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.

### **§6**

#### **Fördermitgliedschaft**

- (1) Der Beitrag des Fördermitgliedes liegt in seinem eigenen Ermessen. Ebenfalls gibt es keine festgelegten Zahlungsintervalle. Der Beitrag kann per Überweisung oder Lastschriftinzugsermächtigung gezahlt werden.

### **§7 Nichteinlösung der Lastschrift**

- (1) Kommt ein Mitglied seinen Beitragszahlungen nicht nach, d. h. ist dessen Konto für den Lastschriftinzug nicht ausreichend gedeckt oder das Konto nicht mehr existent, wird das Mitglied durch den Kassenwart oder durch ihn beauftragte Vertreter per E-Mail über die Nichteinlösbarkeit der Lastschrift informiert.

(2) Das Mitglied hat ab dem Zeitpunkt der Information durch den Kassenwart oder seinen Vertreter 14 Tage Zeit, den fälligen Beitrag eigenständig auf das Vereinskonto zu überweisen. Die für die Überweisung nötigen Kontodaten sind auf der Homepage des Vereines ([www.kleine-wunder-ev.de](http://www.kleine-wunder-ev.de) □ Impressum) abrufbar.

(3) Sollte der fällige Beitrag nach Ablauf der 14-tägigen Frist noch immer nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sein, wird das Mitglied erneut per E-Mail gemahnt und um Überweisung binnen weiteren 14 Tagen gebeten. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des Beitrags auf dem Vereinskonto. Die Mahnung enthält den Hinweis auf Beendigung der Vereinsmitgliedschaft durch Streichung nach erfolglosem Verstreichen der zweiten eingeräumten Frist.

(4) Sollte der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf der genannten 14-Tages-Frist noch immer nicht auf unserem Vereinskonto eingegangen sein, erfolgt die **Streichung des Mitgliedes aus dem Verein** (siehe §4 (6) 2. der Vereinssatzung). Diese Streichung bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(5) Als Zugangszeitpunkt der Informations- bzw. der Mahnungs-E-Mail gilt der Folgetag der Versendung der Information/Mahnung per E-Mail.

## **§8**

### **Mitteilungspflicht bei Änderung von Mitglieds- oder Kontodaten**

(1) Dem Mitglied obliegt die zeitnahe Mitteilung von Änderungen seiner persönlichen und Kontodaten an den Verein. Ebenfalls hat das Mitglied die Pflicht, Änderungen der aktuellen E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(2) Eine Veränderung relevanter Daten für den Lastschrifteinzug (Bankverbindung, Name) ist in Schriftform (Post, Fax) und mit eigenhändiger Unterschrift an den Kassenwart oder den Vereinsvorstand mitzuteilen. Eine Mitteilung per E-Mail ist nicht zulässig.

(3) Nichteinlösungen von Lastschriften, die aufgrund von nicht (rechtzeitig) mitgeteilten Datenänderungen zustande kommen, sind Nichteinlösungen mangels Deckung gleichgestellt. Es gelten die Verfahrensweisen des §7 analog.

(4) Konsequenzen aus nicht zugegangenen Informations- bzw. Mahnungs-E-Mails (siehe §7), die aufgrund von nicht mitgeteilten Veränderungen der E-Mail-Adresse, Postfachüberfüllungen oder Ähnlichem zustande kommen, trägt das Mitglied. Eine versandte E-Mail gilt als korrekt zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein in Schriftform (siehe §8 (2)) mitgeteilte E-Mail-Adresse verschickt wurde.

*Diese Beitragsordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 14.10.2009 beschlossen.*